

## Schlussbekanntmachung

### **der Außenbereichssatzung für die Ortschaft Obergeich (Bereiche Pützhecke 11 + 11a und Bundesstr. 8) sowie für die Ortschaft Merode (Bereich Bundesstr. 3a-11)**

Der Rat der Gemeinde Langerwehe hat in seiner Sitzung am 15.09.2022 die Außenbereichssatzung gemäß § 10 (1) BauGB i. V. m. § 35 Abs. 6 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 10.920 m<sup>2</sup> und beinhaltet in der Ortschaft Obergeich die Bereiche Pützhecke 11 + 11a und Bundesstraße 8 sowie in der Ortschaft Merode den Bereich Bundesstraße 3a - 11.

Das Plangebiet und seine Begrenzungen sind der als Anlage beigefügten zeichnerischen Darstellung zu entnehmen.

Die Außenbereichssatzung für die Ortschaft Obergeich (Bereiche Pützhecke 11 + 11a und Bundesstr. 8) sowie für die Ortschaft Merode (Bereich Bundesstr. 3a-11) liegt auf Dauer bei der Gemeindeverwaltung Langerwehe, Schönthaler Str. 4, 52379 Langerwehe, Zimmer 241, zu jedermanns Einsicht aus und kann dort montags – freitags von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr, donnerstags von 14.00 Uhr - 17.45 Uhr eingesehen werden.

Die Unterlagen sind zudem gem. § 4a (4) BauGB auf der Homepage der Gemeinde Langerwehe unter <https://www.o-sp.de/langerwehe/index> abrufbar.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung für die Ortschaft Obergeich (Bereiche Pützhecke 11 + 11a und Bundesstr. 8) sowie für die Ortschaft Merode (Bereich Bundesstr. 3a-11) gemäß § 10 Abs. 3 i. V. m. § 34 (4) Satz 1 Nr. 1 BauGB in derzeit geltender Fassung in Kraft.

#### Gesetzlich vorgeschriebene Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB „Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften“ werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.

Außerdem kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen (Bebauungsplan), sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht

Die o. g. Beschlüsse für die Außenbereichssatzung für die Ortschaft Obergeich (Bereiche Pützhecke 11 + 11a und Bundesstr. 8) sowie für die Ortschaft Merode (Bereich Bundesstr. 3a-11) wurde durch den Rat der Gemeinde Langerwehe am 15.09.2022 ordnungsgemäß gefasst.

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) SGV.NRW.2023, geändert durch VO vom 05.08.2009 (GV.NRW.S.442, ber.S.481), dass der Wortlaut des Satzungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Langerwehe vom 16.09.2021 übereinstimmt und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsanordnung beachtet worden sind.

Langerwehe, den 06.10.2022

Der Bürgermeister

gez.  
(Münstermann)

Bekanntmachungsanordnung

Der o. g. Beschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

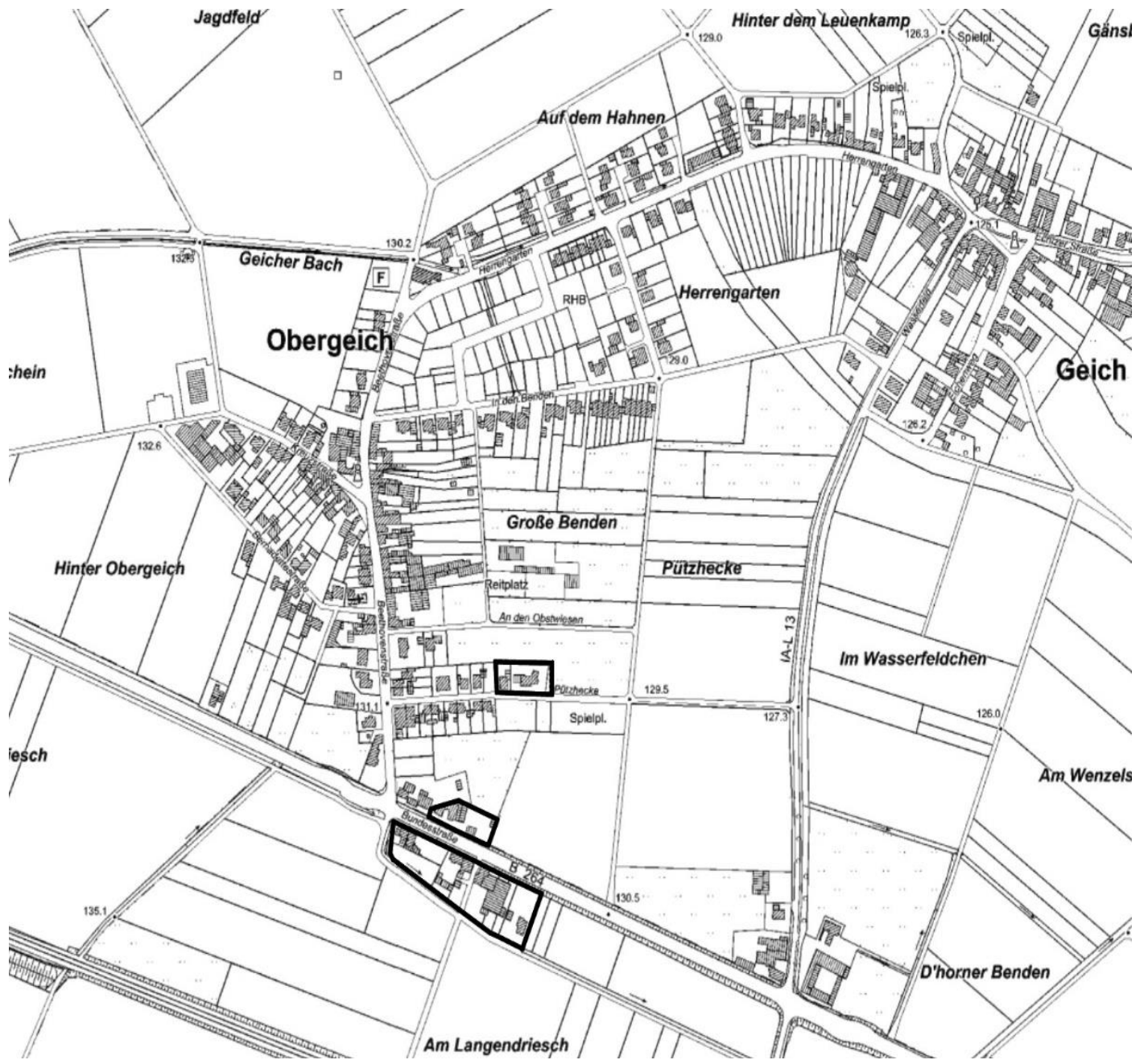
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Langerwehe vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Langerwehe, den 06.10.2022

Der Bürgermeister

gez.  
(Münstermann)



Plangebiet und seine Begrenzungen